

Inhalt	Seite
83. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	99
84. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	99
85. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	99
86. Bekanntmachung	
Einladung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte	100
87. Bekanntmachung	
Beisitzer des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte.....	101
88. Bekanntmachung	
Bürgerentscheid am 26.05.2013 der Stadt Schwerte	102
89. Bekanntmachung	
2. Nachtrag vom 11.06.2013 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grund- stücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)	103
90. Bekanntmachung	
2. Nachtrag vom 11.06.2013 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte	105

83. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 978 376**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

84. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 146 099**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

85. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 356 912**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

86. Bekanntmachung

Einladung des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte

Die Mitglieder des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte werden zur VIII/001. Sitzung eingeladen, die am

Montag, den 08.07.2013, um 17:00 Uhr

im großen Sitzungsaal, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, stattfindet.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich Sie, Ihren Vertreter entsprechend zu unterrichten.

Ich weise darauf hin, dass der Wahlausschuss gemäß § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

TAGESORDNUNG

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung von Befangenheit
2. Verpflichtung der Beisitzer
3. Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2014
4. Informationen und Anfragen

VIII/0878
(die Vorlage wird
nachgereicht)

Die vorstehende Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung mache ich hiermit öffentlich bekannt.

Schwerte, 17.06.2013

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Winkler

87. Bekanntmachung

Beisitzer des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte

Gemäß § 6 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. 1993 Seite 592, ber. Seite 967) in der zurzeit gültigen Fassung werden die Namen der Beisitzer des Wahlausschusses des Rates der Stadt Schwerte und ihre Stellvertreter bekannt gemacht:

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Stellvertreter Name, Vorname
1.	Hellwig, Johannes Dietmar	Seelig Rosemarie
2.	Kordt, Marco	Pohle, Marianne
3.	Paul, Klaus-Jürgen	Steinbrücker, Ursula
4.	Klüh, Thomas	Hoffmann, Reinhild
5.	Mette, Marlies	Kötter, Stephan
6.	Santehanser, Britta	Pautz, Karl-Friedrich
7.	Filthaus, Rupert	Heinz-Fischer, Bruno
8.	Allendörfer, Hans Jürgen	Schilken, Wolfgang
9.	Becker, Sabine	Freßdorf, Franz-Walter
10.	Dröst, Gabriele	Reichwald, Dieter

Schwerte, 17.06.2013

Der Erste Beigeordnete
als Wahlleiter

gez.
Winkler

88. Bekanntmachung

Bürgerentscheid am 26.05.2013 der Stadt Schwerte

Gegenstand des Bürgerentscheides war folgende Frage:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Schwerte ein Bauleitplanverfahren auf Grundlage eines Vorhaben- und Erschließungsplanes eines Investors im Sinne des § 12 Baugesetzbuch einleitet, um die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums (Edeka und Discounter) mit Service-Wohnungen auf dem Himmelmannschen Feld (Letmather Straße) zu ermöglichen?“

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwerte konnten mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.

Das erforderliche Quorum von mindestens 7.875 Ja-Stimmen (20 % der Abstimmungsberechtigten) wurde nicht erreicht: 2.910 stimmten mit „Ja“ ab, 3.463 stimmten mit „Nein“ ab. Es stimmten damit auch mehr Bürgerinnen und Bürger mit „Nein“ als mit „Ja“.

Damit ist die Abstimmungsfrage nicht im Sinne der Initiatoren des Bürgerentscheides entschieden worden. **Der Bürgerentscheid ist demnach gescheitert.**

Amtliches Endergebnis

Abstimmungsberechtigte insgesamt	39.373
erforderliches Quorum (absolut)	7.875
abgegebene Stimmen	6.391
ungültige Stimmen	18
gültige Stimmen	6.373
davon	
Ja-Stimmen	2.910
Nein-Stimmen	3.463

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 12.06.2013 das amtliche Endergebnis festgestellt.

Das amtliche Endergebnis wird hiermit gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte vom 12.11.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 13.06.2013

gez.
Heinrich Böckelühr
Bürgermeister als Abstimmungsleiter

89. Bekanntmachung

2. Nachtrag vom 11.06.2013 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.1994 (BGBl. I Nr. 80 vom 18.11.1994, S. 3370) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 10.06.2013 folgenden 2. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)- vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte beschlossen:

§ 1

In § 3 Absatz 2 („Gebührenmaßstab und Gebührensatz“) wird zwischen Satz 3 und Satz 4 folgender Passus eingefügt:

Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler ist an geeigneter Stelle der häuslichen Wasserverteilung fest zu installieren. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Abwasserbetrieb Schwerte eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Abwasserbetrieb Schwerte abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

§ 2

§ 3 Absatz 2, Satz 5 und 6 werden gestrichen.

§ 3

§ 7 („Inkrafttreten“) erhält folgende Fassung:

Der 2. Nachtrag zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 11.06.2013 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 2. Nachtrag vom 11.06.2013 zur Gebührensatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 08.12.2009 für die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Schwerte (Entwässerungsgebührensatzung) stimmt mit dem am 10.06.2013 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.06.2013

gez.
Peter Schubert
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt öffentlichen Rechts -

90. Bekanntmachung

2. Nachtrag vom 11.06.2013 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte - Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte

Aufgrund der §§ 7, 8, 9, 41 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 60 und 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Schwerte für das Kommunalunternehmen „Abwasserbetrieb Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR)“ vom 19.02.2009, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), im Folgenden „Abwasserbetrieb Schwerte“ genannt, in seiner Sitzung am 10.06.2013 folgenden 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 beschlossen:

§ 1

§ 12 (bisher „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“) erhält folgende Fassung:

§ 12

Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- 1) Für die Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die §§ 60, 61 WHG sowie die §§ 61 Absatz 1, S. 1 LWG NRW und 53 Absatz 1e LWG NRW.
- 2) Bezüglich der Fristen für die erstmalige Durchführung einer Funktionsprüfung von privaten Abwasserleitungen gilt die folgende Regelung:
 - a) Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Funktionsprüfung bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2020 durchgeführt werden.
 - b) Für Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden und Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, sind bis zum 31.12.2015 erstmalig eine Funktionsprüfung durchzuführen.
- 3) Der Abwasserbetrieb Schwerte ist berechtigt, in begründeten Fällen abweichende Fristen für die Funktionsprüfung festzulegen.
- 4) Die Funktionsprüfung ist durch einen Sachkundigen bzw. in Anwesenheit eines Sachkundigen durchzuführen.

§ 2

§ 18 Absatz 1 I („Ordnungswidrigkeiten“) erhält folgende Fassung:

- 1) § 12 Abwasserleitungen nicht bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2020 bzw. 31.12.2015 auf deren Funktion überprüfen lässt.

§ 3

§ 19 („Inkrafttreten“) erhält folgende Fassung:

Der 2. Nachtrag zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte tritt am 01.07.2013 in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende 2. Nachtrag vom 11.06.2013 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. 2. Nachtrag vom 11.06.2013 zur Entwässerungssatzung des Abwasserbetriebes Schwerte – Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) – vom 13.03.2009 für die Stadt Schwerte stimmt mit dem am 10.06.2013 gefassten Beschluss des Verwaltungsrates des Abwasserbetriebes Schwerte, Anstalt öffentlichen Rechts (AöR), überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 11.06.2013

gez.
Peter Schubert
Vorsitzender des Verwaltungsrates
Abwasserbetrieb Schwerte
- Anstalt öffentlichen Rechts -



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

